

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbands ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Hessen-Süd e. V.

§ 2 – Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
4. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 – Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
2. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Altenpflege;
3. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Jugendarbeit
4. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
5. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung;
6. Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen;
7. Beratung, u.a. in Fachausschüssen;
8. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

9. Öffentlichkeitsarbeit;
10. Gründung von Fördervereinen zugunsten von Einrichtungen und Aufgabenstellungen, die dem Zweck der Satzung entsprechen;
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
12. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;
13. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben im Rahmen des § 58 AO, insbesondere durch Beratungs-, Koordinations-, Entwicklungs- und andere Dienstleistungsfunktionen sowie durch Zuwendungen oder Darlehen;
14. Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen im Rahmen des § 53 AO;
15. Förderung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.
16. Abbildung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und Unterstützung der Ortsvereine;

(3) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen, insbesondere der seit 1951 bestehenden gemeinnützigen Johanna-Kirchner-Stiftung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main.

(4) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Kreisverbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main zu verwenden hat.

§ 4 - Mitglieder im Kreisverband

(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Arbeiterwohlfahrt tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Kreisverbandes werden.

Die Johanna-Kirchner-Stiftung (Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main) ist geborenes Mitglied des Vereins.

(2) Mitglieder im Kreisverband sind natürliche und juristische Personen. Jedes Mitglied ist automatisch auch Mitglied des jeweiligen Ortsvereins. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich bei dem Ortsverein geführt, in deren Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereins, kann die Mitgliedschaft bei einem anderen Ortsverein geführt werden oder nur unmittelbar bei der AWO Kreisverband Frankfurt e.V.

(3) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung allein (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären oder eine Fortsetzung der Mitgliedschaft widersprechen. Ansonsten endet die Familienmitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(5) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu.

(6) Der Kreisverband verarbeitet im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(8) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(9) Für den Austritt gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.

(10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss kann auch vorgenommen werden, wenn sich ein Mitglied zu rechtsextremen, rassistischen und menschenverachtenden Äußerungen bekennt. In schwerwiegenden Fällen kann bis zur Entscheidung über den Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

(11) Der Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(12) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(13) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt. Die korporativen Mitgliedschaften sind im Statut der Arbeiterwohlfahrt geregelt.

(14) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, die den Vorgaben des Bundesverbandes entsprechen muss.

§ 5 Gliederung

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Die Ortsvereine sind Organisationseinheiten des Kreisverbandes und keine rechtsfähigen Vereine.

(2) Die Ortsvereine werden vom Präsidium des Kreisverbandes nach politischer, wirtschaftlicher und regionaler Zweckmäßigkeit und nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine abgegrenzt.

(3) Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung regeln, die nicht im Widerspruch zum Verbandsstatut und dieser Satzung stehen dürfen.

(4) Der Verein verwirklicht i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Ortsvereine.

§ 6 Organe des Ortsvereins

1. Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie findet jedes Jahr statt und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt grundsätzlich in schriftlicher Wahl den Ortsvereinsvorstand und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Die Mitgliederversammlung muss mindestens acht Wochen vor einer Kreiskonferenz stattfinden. Der Termin der Kreiskonferenz wird bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bekanntgegeben.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Ihm obliegen die verantwortliche ehrenamtliche Durchführung der in § 2 und § 3 genannten Aufgaben, einschließlich der hierzu notwendigen organisatorischen Tätigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit den Organen des Kreisverbandes.

Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, sowie aus einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/KassiererIn und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes mitgliederöffentlich sind.

Wenn die Führung der Kasse des Ortsvereins durch den Kreisverband erfolgt, ist die Wahl eines/einer Kassierers/KassiererIn nicht erforderlich.

4. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Die Kassenprüfung hat

mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Werden keine Revisoren mit der Aufgabe der Prüfung der Kassenführung gewählt, geht diese Pflicht auf die Revisor/innen des Kreisverbandes über.

§ 7 Jugendwerk

- 1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden durch das Präsidium Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist gegenüber dem Kreisjugendwerk zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind berechtigt, die Prüfung des Kreisjugendwerkes durchzuführen. Soweit das Kreisjugendwerk eigene Revisorinnen/Revisoren gewählt hat, sind diese einzubeziehen.
- (5) Ein/eine vom Präsidium benannte/r Vertreter/in kann an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnehmen.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Kreisausschuss

§ 9 Kreiskonferenz

1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten.

Pro angefangenen 30 Mitgliedern wählen die Ortsvereine einen Delegierten / eine Delegierte, wobei Frauen und Männer mit jedoch mindestens 40 % vertreten sein sollen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 31.12 des Vorjahres. Darüber hinaus kann für den Fall der Verhinderung von Delegierten eine beliebige Anzahl an Ersatzdelegierten gewählt werden.

In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen.

Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen

Mitglieder der Ortsvereine, in denen in dem Jahr der Kreiskonferenz keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat und somit eine Wahl der Delegierten im Ortsverein nicht möglich war, werden acht Wochen vor der Kreiskonferenz zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung eingeladen. Sie wählen entsprechend dem für die betroffenen Ortsvereine festgelegten Delegiertenschlüssel ihre Delegierten.

e) den Revisorinnen/Revisoren mit beratender Stimme

f) einem Vertreter / einer Vertreterin des Kreisjugendwerkes

(g) den Beauftragten, welcher jeweils durch die korporativen Mitglieder benannt wird. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme, wobei höchstens ein Drittel aller Stimmen der Konferenz auf korporative Mitglieder entfallen darf,

(2) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreiskonferenz teil.

(3) Die Kreiskonferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums; die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt;
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen, soweit diese nicht durch das Präsidium vorgenommen werden. Beschränkungen oder sonstige Anpassungen des Kreisverbandszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer;
5. Wahl von Delegierten für die Bezirkskonferenz;
6. Entlastung des Präsidiums für den Zeitraum des Jahresberichts;
7. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstands;
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kreiskonferenz;
9. Beschlussfassung über Anträge;
10. Auflösung des Kreisverbands.

(4) Die Kreiskonferenz wird durch das Präsidium einberufen und findet jährlich statt. Die Kreiskonferenz soll grundsätzlich in Präsenzform stattfinden. Bei der Berufung der Kreiskonferenz kann durch das Präsidium vorgesehen werden, dass diese im Wege der elektronischen Kommunikation als hybride oder rein virtuelle Kreiskonferenz stattfindet. Wird eine hybride oder virtuelle Kreiskonferenz einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Teilnehmer ihre Rechte im

Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten ist eine außerordentliche Kreiskonferenz binnen drei Wochen einzuberufen; hinsichtlich der Form und Frist gelten die Regelungen der ordentlichen Kreiskonferenz

(6) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Kreiskonferenz.

(7) Die Einladung der Delegierten nach Abs. (3) hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Kreisverband vom Delegierten schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig.

(8) Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Kreiskonferenz beim Präsidium schriftlich, oder E-Mail einzureichen; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Kreiskonferenz festgestellt wird. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.

(9) Die Kreiskonferenz wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Kreiskonferenz einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

(10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Wahl findet schriftlich statt.

(11) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Über Beschlüsse der Kreiskonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Kreisverbandsakten zu nehmen ist. Das Protokoll ist den Delegierten sowie den Ortsvereinsvorsitzenden spätestens 6 Wochen nach der Kreiskonferenz bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder gegen Beschlussfassungen sind ab Bekanntgabe nur innerhalb von sechs Wochen ab Versand des Protokolls zulässig. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Das gilt nicht für den Fall der Abberufung eines oder mehrere Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode von Präsidiumsmitgliedern endet außerdem durch:

- a) Niederlegung der Funktion
- b) Abwahl
- c) Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt,

Das Präsidium hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Wahlperiode, eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Funktion sämtlicher Präsidiumsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Wahlperiode des neuen Präsidiums nach Satz 1 bestimmen.

(2) Das Präsidium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und mindestens vier weitere Präsidiumsmitglieder. Soweit das Jugendwerk gemäß Absatz 4 (d) einen Vertreter für das Präsidium wählt, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums auf acht Mitglieder. Frauen und Männer müssen mit jeweils mindestens drei Präsidiumsmitgliedern vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Kreisverbandes sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Kreiskonferenz in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

- a) Vorsitzende(r) des Präsidiums
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende und
- c) mindestens vier weitere Präsidiumsmitglieder
- d) einem volljährigen Vertreter/ einer volljährigen Vertreterin des Jugendwerkes, der/die von diesem benannt und durch die Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist

(5) Die Wahlen des/der Vorsitzenden des Präsidiums und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils in Einzelwahl.

- a) Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer mindestens 50% der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- b) Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- c) Bei Einzelwahlen mit nur einem/er Bewerber/in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern/innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.

- d) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl von Beisitzer/innen erfolgt in Listenwahl. Die Kreiskonferenz entscheidet auf Antrag vor Eintritt in den Wahlvorgang über die Anzahl der Beisitzer/innen. Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt wird.

Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums. Das Präsidium wird durch den Präsidialausschuss in Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

(8) Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgesetzte Grenze nicht überschreiten.

(9) Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

(10) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(12) Die Revisor/innen nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(13) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Beschlüsse können in Einzelfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer dreiviertel Mehrheit. Die Sitzungen des Präsidiums können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen, wenn dreiviertel der Präsidiumsmitglieder dem zustimmen. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn dreiviertel der Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der Stimmen der Präsidiumsmitglieder erreicht hat; der Abstimmung muss sich mindestens dreiviertel der Präsidiumsmitglieder beteiligt haben.

(14) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(15) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(16) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(17) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

1. das Recht zur Initiative sowie die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Kreisverbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie strategischen Steuerung der Unternehmen;
2. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Kreisverbands;
3. die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. (1);
4. die Förderung der Meinungsbildung, insbesondere hinsichtlich aller Bereiche der satzungsmäßigen Aufgaben;
5. die Aufsicht über den Vorstand und die Geschäftstätigkeit des Verbandes. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Investitionsplans und des Stellenplans
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung und Finanzordnung des Vorstands
 - d) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstands
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
7. die Feststellung über den Jahresabschluss
8. die Entgegennahme des Jahresberichts
9. die Bestellung von Abschlussprüfern
10. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Kreisverband und Vorstand
11. die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die die laufende Geschäftstätigkeit übersteigen; das Nähere regelt eine Finanzordnung.
12. die Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen den Vorständen gem. § 11 Abs. (11).
13. die Entscheidung über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern
14. Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden.

(18) Der Verlauf der Sitzungen und insbesondere die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Protokollführer/der Protokollführerin und der/dem Vorsitzende(r) des Präsidiums oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen allen Präsidiumsmitgliedern bis zur nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorliegen und sind zu den Kreisverbandsakten zu nehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern, einem/einer Vorsitzende/n des Vorstandes sowie dessen/deren Stellvertreter/in/ne/n. Sie werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Der Vorstand leitet den Kreisverband eigenverantwortlich und vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Im Falle einer Abberufung eines hauptamtlichen Mitglieds nach Abs. (1) beruft das Präsidium ein neues Mitglied – sofern die Mindestanzahl von zwei Vorständen nicht erreicht sein sollte. Das Präsidium ist berechtigt, in einer Übergangsphase ein kommissarisches Vorstandsmitglied für eine kürzere als in Abs. (1), Satz 2 bestimmte Zeit zu benennen.

(4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Kreisverbands gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der bestehenden Ordnungen sowie der Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Präsidiums.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die vierteljährliche Berichtserstattung gegenüber dem Präsidium;
2. die Zuarbeit und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
3. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Kreisverbands, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind;
4. die Bildung von Fachausschüssen zu seiner Beratung, deren Mitglieder von ihm berufen werden;
5. der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Wirtschaftsplan zu erstellen und dem Präsidium entsprechend der jeweiligen Jahresplanung rechtzeitig vorzulegen.

(7) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Diese können eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens viermal jährlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei einer Besetzung des Vorstands mit zwei Mitgliedern entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

(11) Der/die Vorsitzende hat das Recht, gegen einen Beschluss des Vorstands ihr/ sein Veto einzu-reichen. In diesem Fall ist die Abstimmung dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen

(12) Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

(13) Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

- a.) den Vorsitzenden der Ortsvereine, im Verhinderungsfall sein Vertreter
- b.) den Mitgliedern des Präsidiums
- c.) den Revisorinnen/Revisoren

(2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil.

(3) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf einzuberufen.

(4) Der Kreisausschuss wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Lage so-wie die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung und über die Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Ar-beitsgebiete.

(5) Der Verlauf des Kreisausschusses ist schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer/ einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungen des Kreisausschuss sind verbandsöffentlich.

§ 13 – Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Kreisverbandes sein. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Aus-schluss des Mitglieds oder der Suspendierung aller oder zumindest der jeweils betreffenden Mitglied-schaftsrechte.

(2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 14 – Rechnungswesen

- 1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 – Revisorinnen / Revisoren

Die durch die Kreiskonferenz gewählten Revisorinnen/Revisoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung;
2. die Mitteilung an das Präsidium von Beanstandungen und Anregungen von Fall zu Fall;
3. die Berichterstattung gegenüber dem Kreisausschuss über ihre Tätigkeit;
4. Sie haben der Kreiskonferenz einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen und diesen erforderlichenfalls mündlich zu erläutern;
5. Sie haben der Kreiskonferenz die Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums vorzuschlagen

§ 16 – Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor

§ 17 – Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt die Pflicht zur Aufsicht und das Recht zur Prüfung durch den Bezirksverband und den Bundesverband an.
- (2) Der Kreisverband seinerseits ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Die Prüfung hat im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(4) Das Präsidium oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht, auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe des Kreisverbandes beratend teilzunehmen.

(5) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen/Mitgliederversammlungen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 18 – Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen oder Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 19 – Übergangsbestimmung

Für das am 29.06.2024 gewählte Präsidium wird bestimmt, dass rückwirkend ab dem 29.06.2024 dieses Präsidium auch ohne die Wahl eines Vertreters des Jugendwerks vollständig besetzt ist, da ein Vertreter vom Jugendwerk nicht benannt worden war.

§ 20 – Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde durch die Kreiskonferenz vom 11.11.2024 beschlossen.

(2) Diese Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen.

Frankfurt am Main, den 11.11.2024